

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239  
E Verena.Varga@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

[kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-B10.080/0001-I 3/2008; 20. Februar 2008	Rp 797/08/AS/Va Dr. Artur Schuschnigg	4014	17.03.2008

## Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur (Justizbetreuungsagenturgesetz - JBA-G); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Justizbetreuungsagenturgesetzes und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung.

Das Bestreben des Bundesministeriums für Justiz, eine kostengünstige, qualitätsvolle und differenzierte Betreuung im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen, wird von der WKO voll unterstützt. Die Verlagerung von in öffentlichen Psychiatrien Untergebrachten in justizeigene Anstalten soll die Kosten wesentlich verringern und es ermöglichen, dass ausreichend qualifiziertes und kostengünstiges Fremdpersonal zur Verfügung gestellt wird.

Das vorgeschlagene JBA-G orientiert sich weitgehend an den Bestimmungen des Buchhaltungsagenturgesetzes, das jedoch - im Gegensatz zum JBA-G - ressortübergreifende Aufgaben wahrnimmt. Aufgabe der Justizbetreuungsagentur soll die Versorgung der Justizanstalt mit Betreuungspersonal sein. Dies soll durch eigenes Personal oder in anderer Weise erfolgen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs des JBA-G stand dem Ausbau der justizeigenen Einrichtungen entgegen, dass zusätzliche Planstellen für den Betreuungsbereich nicht bewilligt wurden und es aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Stellenplans ausgeschlossen war, Fremdpersonal in Justizanstalten einzusetzen. Eine aussagekräftige Gegenüberstellung dahingehend, ob nicht gegenüber der jetzt vorgeschlagenen Variante zusätzliche Planstellen und der Einsatz von Fremdpersonal unter Berücksichtigung allgemein höherer Kosten externer Dienstleistungen eine weitere Kosteneinsparung unter Berücksichtigung aller Umstände möglich gemacht hätten, ist nicht ersichtlich.

Folgende minore Punkte sind aufgefallen:

§ 1 Abs. 2 zweiter Satz sollte lauten: „Sie ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.“

Der Vollständigkeit halber darf angeregt werden, die Gesetzeszitate in §§ 2 Abs. 9, 7 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 21 zu überprüfen.

In § 13 wird sowohl der Ausdruck „Unternehmensgesetzbuch“ als auch der Ausdruck „UGB“ verwendet.

§ 17 Abs. 2 letzter Satz müsste mit „Der/Die“ beginnen.

In § 19 könnte mit der Formulierung „... des dritten Teiles und der §§ 41 und 50 mit der Maßgabe ...“ allenfalls eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf als weiterer Schritt zu wesentlichen Kosteneinsparungen im Bereich der Justiz zu begrüßen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.